

1740.)

Demnach aus höchstbenennenden Ursachen nothig erachtet
werden die ~~unter~~ aufseher des künftlichen getreides in seiner
Könige Majestät unser allergnädigsten Herrn Antheil des her-
zogthums geldern in hiesiger des bereits unter dem 3. Junii ergange-
nen vorläufigen Warnung gantzlich zu verbotten,
als wird kamens und von wegen höchstgedachte seiner Könige
Majestät hiermit und Cracht des ~~fortuna~~ aufseher allen
und ieden getreides, es haben auch namen wie es immer
wolle, bis auf anderozeiten Befehl gantzlich verbotten
1. mit hin statuiert und verordnet, das wo ferne jemand er
sey wer er wolle sich unterfangen solte von nun an ~~den~~
diesem verbot zu wieder einigh getreide zu waschen oder
zu lauden, unter welchem verband, es doch sein magte dieß
ferhalb sein Könige Majestät gelderschen district zu verfu-
hren, nicht alleine das getreide pferde, wagen, schiff und
geschirr Confiscieren, sondern auch die Contravenient und
wer sich sonst darzu gebrauchen lassen, aber dem mit
einer stricken straffe von ein hundert gold gülden
ohne nachsehen beleyet, mithin den anbringen da von
ein zten theil gegeben worden solle.

Wes ender dan allen und ieden dressarden amptz leyden
vice dressarden schaltzen, magistraten in städten und
regierern auf dem platten lande, so dan dem künftlichen
rechen Zollverordnungen, so wohl auf der kaiser als zu
lande schubsohlen wird, sich nicht nur hier nach auf
geraueste zu achten, sondern auch alles ernstes und bey
vermeidung schärffer sündlicher ahndung, dahin zu sehen
da mit hothanen verbot im geringsten nicht zu wieder
gehandelt werde, mit hin die sich noch ereignende Contra-
ventionen alsfort ohnschillbar hieselbst denunciieren
demnach wennmöglich sich zu dekten in vorsehenden
zu hüten, signatum geldern in Commissione regia den 7
Maj 1740 understunde

G. Röcher J. B. Coninck Heini